

Erst durchatmen, dann tippen

Verbalattacken im Netz.

Das juristische Nachspiel kann teuer werden. Neben zivilrechtlichen Ansprüchen drohen auch Verwaltungsstrafen.

STEPHAN KLIEMLSTEIN

Den Mund auf und beleidigen ist bei manchen Leuten eins. Das wusste schon der französische Schriftsteller Jean de La Bruyère im 17. Jahrhundert. Online geht Pöbeln heute besonders leicht.

Aber das Netz ist kein rechtsfreier Raum. Wer andere im Internet beleidigt oder Unwahrheiten über sie verbreitet, kann zivilrechtlich vom Betroffenen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kompliziert wird es, wenn sich diese Pöbeln („Bashing“) nicht auf eine konkrete Person beziehen, sondern beispielsweise auf eine Berufsgruppe, weil dann eine Kreditschädigung des Einzelnen grundsätzlich ausscheidet.

Was viele nicht wissen: Bei unflätigen Kommentaren im Internet kann es sich aber auch um sogenannte Anstandsverletzungen handeln, die nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen verboten sind. Gemeint sind damit Verstöße gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Sittlichkeit, etwa Lärmbelästigungen oder das Urinieren in der Öffentlichkeit, aber eben auch Beschimpfungen oder sonstige verbale Entgleisungen.

Wer also seinen Hass im Internet verbreitet, muss damit rechnen, dass er eine Strafe bekommt. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unlängst in einer Entscheidung klargestellt.

Weil ein Tiroler zum Beispiel bei Facebook Hasstiraden gegen Richter und Staatsanwälte veröffentlichte, erhielt er eine Verwaltungsstrafe – 50 Euro pro Verstoß, wobei fünf Übertretungen von den Behörden festgestellt wurden.

Weil er die Geldstrafe nicht hinnehmen wollte, bekämpfte der Mann das Straferkenntnis, und zwar zunächst sogar erfolg-

reich. Während die Bezirkshauptmannschaft die wüsten Beschimpfungen des Nutzers – er hatte unter anderem geschrieben, dass Richter „meistens selbst pädophil“ seien – als verbotene Anstandsverletzung wertete, stellte das Landesverwaltungsgericht das Strafverfahren ein. Zwar hielt es das Gericht für erwiesen, dass die Äußerungen öffentlich erfolgten, und es kam auch zu dem

Schluss, dass dadurch der öffentliche Anstand verletzt wurde. Allerdings hätten sich die Facebook-Kommentare an eine breite Öffentlichkeit und nicht an die örtliche Gemeinschaft gerichtet.

Eine Sanktion nach den Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes sei aber nur dort möglich, wo die Interessen der Gemeinde gewahrt werden sollten. Bei Angelegenhei-

ten der örtlichen Sicherheitspolizei, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fielen, wie dies etwa bei der Ahndung von Anstandsverletzungen der Fall sei, käme aus verfassungsrechtlichen Gründen von vornherein nur der Schutz der örtlichen Gemeinschaft infrage.

Oder anders gesagt: Wegen einer Anstandsverletzung könnten aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts nur Personen bestraft werden, die mit ihrem Verhalten die örtliche Gemeinschaft störten. Bei Postings im Internet oder – wie gegenständlich – in einer Facebook-Gruppe mit mehr als zwölftausend Mitgliedern sei dies gerade nicht der Fall.

Der Verwaltungsgerichtshof sah dies differenzierter: Für das Höchstgericht kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Angelegenheit in den Kompetenzbereich der örtlichen Sicherheitspolizei fällt und Anstandsverletzungen nach dem Landespolizeigesetz bestraft werden können, nämlich nicht nur auf die Reichweite der Handlung an, sondern vielmehr auch darauf, ob sich das Verhalten auf die örtliche Gemeinschaft auswirkt. Entscheidend sei demnach, ob die Kommentare eine Verknüpfung mit den lokalen Verhältnissen aufwiesen.

Im gegenständlichen Fall hielt das Verwaltungsgerichtshof für nicht ausgeschlossen, zumal die Beleidigungen Strafverfahren und Amtsträger betrafen, die vermeintlich einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft hatten. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts enthielt hierzu jedoch keine Feststellungen. Weil aber die Rechtsansicht des Gerichts nach Meinung der Höchstrichter ohnehin unzutreffend ist, wurde das Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Stephan Kliemlstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemlstein Rechtsanwälte OG).



BILD: SHUTTERSTOCK/ER-SCHENK

Was das neue Datenschutzrecht brachte

1036 Beschwerden im ersten Jahr.

Verwarren statt strafen, heißt es vorerst in Österreich. In anderen EU-Staaten wird schon kräftiger zugelangt.

JOHANNES PAUL

Vor etwas mehr als einem Jahr trat die in den europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksame Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, in Kraft. Welche Erfahrungen zeigen sich bisher mit diesem neuen Gesetz?

Ein Ziel hatte der europäische Gesetzgeber bereits mit der jahrelangen Debatte darüber erreicht: erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema Datenschutz. Zwar existierte in Österreich seit Jahren eine der neuen Rechtslage in vielerlei Hinsicht ähnliche Situation. Dennoch fristete der Datenschutz ein oft unbeachtetes Dasein. Das Interesse an dem Thema ist inzwischen hoch. Dies zeigt sich nicht nur an den in der Praxis immer häufiger auftretenden datenschutzrechtlichen Anfragen bei Unternehmen, sondern auch an den Zahlen, die die Datenschutzbehörde in ihrem Datenschutzbericht für das Jahr 2018 veröffentlichte: Wurden im Jahr 2017 lediglich 156 Beschwerden eingbracht, waren es im Vorjahr bereits 1036. Diese Beschwerdenverfahren betrafen vornehmlich

die Rechte auf Auskunft, Geheimhaltung, Widerspruch und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).

So beantragte beispielsweise eine Person die vollständige Löschung ihrer Bewerberdaten nach einer erfolglosen Bewerbung. Das Unternehmen, bei dem sie sich beworben hatte, lehnte dies zunächst ab. Grund dafür war, dass das Gleichbehandlungsgesetz Bewerbern die Möglichkeit gibt, innerhalb von sechs Monaten Entschädigung wegen einer erlittenen Diskriminierung zu fordern. Das Unternehmen wollte die Daten so lange speichern, um sich im Ernstfall verteidigen zu können. Die Datenschutzbehörde gab dem Unternehmen recht und wies die Beschwerde ab.

In einem anderen Verfahren stellte die Datenschutzbehörde beispielsweise die Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung im Zusammenhang mit einem unerbetenen Werbeantrag („Cold Calling“) fest. Zwar war die Telefonnummer im Internet veröffentlicht, dies diente jedoch als Be-

ratungshotline für bedürftige Personen. Da keine Einwilligung bezüglich des Werbeantrags vorlag, war dieser unzulässig.

Mit der DSGVO ging die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Datenschutzbehörde in Wien über, die bundesweit alle Datenschutzverletzungen behandelt. 2018 wurden 59 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Diese betrafen hauptsächlich Bildverarbeitungen bzw. Videoüberwachungen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. So dürfen Videoüberwachungsanlagen grundsätzlich nicht den öffentlichen Raum oder Nachbargrundstücke erfassen und müssen geeignet gekennzeichnet sein. Die bisher höchste von der österreichischen Datenschutzbehörde verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 5300 Euro. In Öster-

reich wird bisher vor allem auf das Prinzip „Verwarren statt strafen“ gesetzt.

In anderen europäischen Staaten fielen Strafen der jeweiligen Datenschutzbehörden mitunter deutlich höher aus. So verhängte beispielsweise die portugiesische Datenschutzbehörde in erster Instanz über einen Krankenträger eine Strafe von 400.000 Euro, nachdem Patientendaten nicht ordnungsgemäß geschützt wurden. Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat im Januar 2019 im erstinstanzlichen Verfahren sogar eine Strafe von 50 Millionen Euro über einen Schumaschinenbetreiber wegen mehrerer Verstöße verhängt. Das ist das bisher höchste bekannte Bußgeld.

Johannes Paul ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zumtobel Kronberger OG).

